

Schul- und Hausordnung der Beruflichen Schulen Bretten

Die Schule hat die Aufgabe, neben der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen kritischen Denken und Handeln zu befähigen, sie in den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie, von Toleranz, Achtung der Menschenwürde und Respekt vor anderen Überzeugungen, wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und im Schulgesetz von Baden-Württemberg niedergelegt sind, zu erziehen.

Um der Schule die Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages zu ermöglichen, ist die Einhaltung bestimmter Regeln für alle am Schulleben Beteiligten nötig. Diesem Zweck dient diese Schul- und Hausordnung.

Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den geltenden Gesetzen und Verordnungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb. Sie stellen den Rahmen für pädagogisch sinnvolle Entscheidungen zur Regelung schulischer Vorgänge und Probleme dar.

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnahme am Unterricht
2. Schulversäumnisse
3. Befreiung vom Unterricht
4. Beurlaubung vom Unterricht
5. Lernmittel
6. Klassenarbeiten/Prüfungen
7. Betreten der Schulgebäude
8. Abstellen von Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder)
9. Brandschutz, Abstellen von Gegenständen
10. Verhalten im Klassenzimmer
11. Pausenordnung und Verhalten im Schulgebäude
12. Rauchen
13. Mobilgeräte und andere Gegenstände
14. Bekanntmachungen
15. Ordnungswidrigkeiten und Erziehungsmaßnahmen

Hinweis:

Um die Lesbarkeit der Haus- und Schulordnung zu erhöhen, haben wir auf die zusätzlichen Formulierungen der weiblichen Formen verzichtet. Die männlichen Formen sollen als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

1 Teilnahme am Unterricht

- 1.1 Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.
- 1.2 Auswärtige Schüler, die aus unzumutbaren verkehrstechnischen Gründen nicht pünktlich zum Unterrichtsbeginn erscheinen können, stellen zuvor über den Klassenlehrer bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung. Dasselbe gilt für vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht. Die betreffenden Schüler sind im Klassenbuch zu vermerken.

2 Schulversäumnisse

- 2.1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unaufgefordert und unverzüglich **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung telefonisch mitzuteilen. Dabei ist neben dem Namen des Schülers auch die Klasse anzugeben. Die Entschuldigungspflicht ist schriftlich und **spätestens am dritten Kalendertag** zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **innerhalb von drei Kalendertagen** nachzureichen. Ansonsten gilt der nichtbesuchte Unterricht als unentschuldigt.
- 2.2 Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Entschuldigungen sind vom Betrieb gegenzuzeichnen.
- 2.3 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen bei Vollzeitschülern und von mehr als drei Tagen bei Teilzeitschülern kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffälliger Häufung von Versäumnissen an einzelnen Unterrichtstagen kann der Schulleiter ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen.
- 2.4 Für versäumte Einzelstunden ist dem Klassenlehrer ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung unverzüglich vorzulegen. Ansonsten gilt die unentschuldigte Fehlzeit.

3 Befreiung vom Unterricht

- 3.1 Eine Befreiung **gem. § 3 Schulbesuchsverordnung** in einzelnen Fällen wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag mit Begründung und unter Vorlage aller relevanten Informationen gewährt. In dringenden Fällen genügt ein mündlicher Antrag.
- 3.2 Zuständigkeit für Entscheidung:
 - Einzelstunde: Fachlehrer
 - sonstige verbindliche Schulveranstaltung: Klassenlehrer
 - übrige Fälle: Schulleiter
- 3.3 Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen, können sich zum Beginn jedes Schulhalbjahres, spätestens 14 Tage nach Unterrichtsbeginn, schriftlich aus Glaubens- und

Gewissensgründen bei der Schulleitung abmelden. Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, haben den Unterricht im Fach Ethik zu besuchen, wenn dieses an der jeweiligen Schulart angeboten wird.

- 3.4 Vom Sportunterricht werden Schüler teilweise oder ganz freigestellt, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Die Freistellung erfolgt durch den Schulleiter auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers (siehe Formblatt 'Freistellung vom Sportunterricht').

4 Beurlaubung vom Unterricht

- 4.1 Eine Beurlaubung **gem. § 4 Schulbesuchsverordnung** ist nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen auf rechtzeitigen (mindestens eine Woche vor der Beurlaubung) schriftlichen Antrag möglich. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass der Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- 4.2 Zuständigkeit für Entscheidung
- bis zu zwei aufeinanderfolgende Schultage: Klassenlehrer
 - übrige Fälle: Schulleiter
- 4.3 Berufsschüler können **gem. § 5 Schulbesuchsverordnung** vom Schulleiter aus betrieblichen Gründen bis zu zwei Wochen pro Schuljahr, (höchstens vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit) beurlaubt werden und wenn die Maßnahme nicht in den Schulferien stattfinden kann.

5 Lernmittel

Leihsystem:

Die notwendigen Lernmittel werden dem Schüler leihweise überlassen (Ausnahme: Gegenstände von geringem Wert).

Name, Klasse des Schülers und das Entleihdatum sind sofort einzutragen. Unterstreichungen, Bemerkungen oder Skizzen dürfen in den Lernmitteln nicht angebracht werden.

Lernmittel sind schonend zu behandeln (Schadenersatzpflicht) und vor Aushändigung des Abschluss- bzw. des Abgangszeugnisses im Sekretariat bzw. beim Fachlehrer zurückzugeben.

6 Klassenarbeiten/Prüfungen

- 6.1 Klassenarbeiten in Nebenfächern werden grundsätzlich, in Kernfächern in der Regel angesagt. Schriftliche Wiederholungsarbeiten müssen nicht angesagt werden.
- 6.2 Die Zahl der Klassenarbeiten in den Kernfächern und den Wahlpflichtfächern (außer den Jahrgangsstufe 1 und 2) und in den Fächern mit einer schriftlichen Abschlussprüfung der Teilzeitschule beträgt im Schuljahr (Ausnahme BG-Klassen)
- bis zu 2 Wochenstunden mindestens 2 Klassenarbeiten
 - bei 3 bis 5 Wochenstunden mindestens 4 Klassenarbeiten
 - bei 6 Wochenstunden mindestens 5 Klassenarbeiten
 - bei 7 und mehr Wochenstunden mindestens 6 Klassenarbeiten.
- Bei Abschlussklassen verringert sich ab 3 Wochenstunden die Klassenarbeitszahl um eine Klassenarbeit.

- 6.3 Dem § 6 der Verordnung des Kultusministeriums für die Jahrgangsstufen 1 und 2 sind die Festlegungen für die Klassenarbeiten in den entsprechenden TG- Klassen zu entnehmen.
- 6.4 Die allgemeinen Grundsätze für die Feststellung und Bewertung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Schülerleistungen werden vom Lehrer zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben und im Klassenbuch vermerkt.
- 6.5 Vor Beginn der Klassenarbeit sind Mobilgeräte auszuschalten und in den (Schul)-Taschen zu verschließen. Materialien, die für die Klassenarbeit/Prüfung benötigt werden sowie Proviant und Getränke sind vor der Klassenarbeit/Prüfung aus der Tasche zu entfernen und auf dem Tisch zu platzieren. Die Tasche selbst wird an einem gut sichtbaren Teil des Klassenzimmers abgelegt oder gegebenenfalls in einem separaten Raum zu verwahren.
- 6.6 Der Schüler ist verpflichtet sich Lern- und Leistungskontrollen zu unterziehen. Kommt ein Schüler der Leistungsaufforderung nicht nach oder fehlt er ohne ausreichende Entschuldigung bei einer Leistungskontrolle, so wird dies als Leistungsverweigerung und deshalb mit der Note "ungenügend" bewertet.
- 6.7 Fehlt ein Schüler bei einer Klassenarbeit aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z. B. Krankheit), so hat er sich bei Vollzeit- oder Blockunterricht innerhalb von 7 Tagen, bei Teilzeitunterricht innerhalb zweier Wochen nach Wiederbesuch des Unterrichts beim Fachlehrer um einen Nachschreibetermin zu bemühen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder erscheint er nicht zum festgesetzten Termin ohne ausreichende Entschuldigung, so wird dieses Verhalten als Leistungsverweigerung bewertet. Eine Entschuldigung wegen Krankheit kann in diesem Fall nur anerkannt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

7 Betreten der Schulgebäude

Die Schulgebäude werden um 07:00 Uhr geöffnet. Die Klassenzimmer werden durch den Fachlehrer geöffnet.

8 Abstellen von Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder)

Die Fahrzeuge von Schülern dürfen nur auf hierfür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Alle Fahrzeuge sind abzuschließen. Die Schule übernimmt keine Haftung. Vor den Gebäuden Seedamm und Malag besteht keine Parkerlaubnis.

9 Brandschutz, Abstellen von Gegenständen

- 9.1 Treppenhäuser und alle anderen zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgesehenen Flure, Kellergänge usw. sind zur Sicherheit als Fluchtwege im Falle eines Brandes bestimmt. Diese Flächen dürfen auf keinen Fall – auch nicht vorübergehend – zum Abstellen von Mobiliar, Verpackungsgegenständen, Waren und dergleichen benutzt werden.
- 9.2 Auf die Einhaltung der in den Durchführungsanweisungen zum Räumungskonzept sowie in den jeweils für die Gebäude gültigen Brandschutzordnungen aufgeführten Bestimmungen wird hingewiesen.

10 Verhalten im Klassenzimmer

- 10.1 Vor Beginn der Unterrichtsstunde begeben sich die Schüler in ihr Klassenzimmer.
- 10.2 Jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, die Klasse insgesamt für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer. Das Essen während des Unterrichts und das Tragen von Mützen während des Unterrichts ist nicht gestattet. Der Klassenraum mit seinen Einrichtungsgegenständen und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die Geräte an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß zu versorgen. Zudem ist zu gewährleisten, dass alle technischen Geräte, vorausgesetzt es findet kein weiterer Unterricht in dem Unterrichtsraum statt (vgl. Raumplan an den Türen), ausgeschaltet und heruntergefahren sind. Festgestellte Schäden sind dem Lehrer oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.
- 10.3 Sollte der Fachlehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum anwesend sein, meldet dies der Klassensprecher oder ein von ihm beauftragter Schüler dem Sekretariat. Bis zur Regelung einer Vertretung hält sich die Klasse unter Aufsicht des Klassensprechers im Klassenzimmer auf.
- 10.4 Jede Klasse ist verpflichtet, das Klassenzimmer nach Unterrichtschluss in sauberem und geordnetem Zustand zurückzulassen. Zusätzlich sind die Tafel zu putzen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen, bevor der Lehrer das Klassenzimmer verlässt. Die Stühle sind nach der letzten Unterrichtsstunde von den Schülern hochzustellen, vorausgesetzt es findet kein weiterer Unterricht in dem Unterrichtsraum statt (vgl. Raumplan an den Türen). Die Lehrkraft sorgt dafür, dass der Klassenraum besenrein verlassen wird. Die Lehrkraft ist für die Beaufsichtigung und Kontrolle verantwortlich.
- 10.5 Während einer Freistunde können sich betreffende Schüler in den Schulhöfen oder Schüleraufenthaltsräumen (Cafeteria) aufhalten.
- 10.6 Das Betreten der Sonderräume für Physik, Chemie, Technik u. a., der Labors und Werkstätten ist nur in Begleitung des betreffenden Fachlehrers bzw. in dessen Auftrag gestattet. Die besonderen Labor- und Werkstattordnungen sind genau einzuhalten.
- 10.7 Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Geld. Wertsachen und Geldbeträge sind bei sich zu tragen und beim Verlassen des Klassenzimmers mitzunehmen.
- 10.8 Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

11 Pausenordnung und Verhalten im Schulgebäude

- 11.1 Es wird von allen am Schulleben Beteiligten eine dem Arbeitsleben angemessene Kleidung erwartet, das heißt beispielsweise auf das Tragen von Jogginghosen/Präsentationsanzügen von Vereinen und allzu freizügiger Kleidung ist zu verzichten. Das Tragen von Mützen und Kappen im Unterricht ist zu unterlassen.
- 11.2 Alle Fach- und Unterrichtsräume sind zu Pausenbeginn zu verlassen. Die Zimmertüren werden während der Pause abgeschlossen. Die große Pause (09:05 – 09:30 Uhr) ist Lehrerpause. Die Lehrerzimmertür bleibt für Schüler geschlossen. In den anderen Pausen oder nach dem Unterricht haben sie die Möglichkeit, persönliche Anliegen mit Fachlehrern zu besprechen oder Gesprächstermine zu vereinbaren.

Während der großen Pausen halten sich die Schüler ausschließlich an folgenden Plätzen auf:

- a) In der Cafeteria und in dem dafür vorgesehenen Pausenhof vor dem Schulhauptgebäude.
- b) Vor dem Malag-Gebäude und in den Treppenfluren im Malag-Gebäude.
- c) Der Aufenthalt an der Wilhelmstraße und auf der Brücke zum Seedamm ist aus Sicherheitsgründen verboten.

- 11.3 Das Sitzen auf den Treppen während der Pausen ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Pausen begeben sich die Schüler auf dem kürzesten Weg in den Unterricht.
- 11.4 Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungsschutz für die Schüler.
- 11.5 Am Verkaufsstand in der Cafeteria und am Getränkeautomaten sollen Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme herrschen.
- 11.6 Die Mitnahme von Getränken in offenen Behältnissen oder Dosen z. B. Kaffee oder koffeinhaltige Getränke, in die Klassenzimmern und Fachräume ist aus Gründen der Sauberkeit und Sicherheit nicht gestattet.
- 11.7 Abfälle müssen in den dafür bereitgestellten Behältern gesammelt werden.

12 Alkohol und Rauschmittel

Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln sind verboten.

13 Rauchen

In den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen nicht erlaubt. Sofern die Gesamtlehrer- und die Schulkonferenz dem zustimmen, dürfen volljährige Schüler und Mitarbeiter der Schule, ausschließlich, in extra gekennzeichneten Raucherzonen auf dem Schulgelände (hinter Gebäude C, bei den Fahrradständern) rauchen.

Minderjährige Schüler, die hier gegen das Nichtraucherschutzgesetz verstoßen, müssen mit Erziehungsmaßnahmen rechnen. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Rauchen von Tabakwaren nach Paragraph 2 LNRSchG (Landesnichtraucherschutzgesetz) nicht gestattet.

14 Mobilgeräte und andere Gegenstände

- 14.1 Die Verwendung von privaten Mobilgeräten (Handys, Smartphones, Tablets, Google-Glass-Brillen, etc.) mit Internet- bzw. Telefonzugang ist für Schüler aller Schularten im Unterricht grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme dieser Regel erfolgt nur, wenn der entsprechende Fachlehrer die Mobilgeräte für den Unterrichtszweck, z. B. Rechercheaufträge, erlaubt (Bring Your Own Device (BYOD)). Werden Mobilgeräte dennoch, ohne die zuvor erfolgte Erlaubnis des Fachlehrers, im Unterricht benutzt, so müssen diese vom Lehrer eingezogen werden.

Dies muss im Klassenbuch vermerkt werden. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit können

Mobilgeräte nach Unterrichtsende vom Fachlehrer zurückgegeben werden. Handelt es sich um ein schweres Fehlverhalten, kann die Wegnahme des Mobilgerätes für den gesamten Unterrichtstag erfolgen.

Das Mobilgerät muss durch den Schüler mit Vor- und Zuname beschriftet werden. Die Rückgabe kann durch den Fachlehrer oder das Sekretariat erfolgen. Das Mobiltelefon darf nur unter Vorlage eines Schüler- oder Personalausweises ausgehändigt werden.

Zusätzlich werden im Wiederholungsfall Erziehungsmaßnahmen durch den Klassenlehrer ergriffen.

15 Bekanntmachungen

- 15.1 Aushänge und Bekanntmachungen im Schulbereich dienen der gegenseitigen Information über alle die Schulgemeinschaft im weiteren Sinn betreffenden Fragen. Sie haben sich in Inhalt und Form an den im Vorwort zur Schul- und Hausordnung genannten Grundsätzen zu orientieren. Werbung für Konsumartikel und auf Gewinn ausgerichtete Leistungen, für politische Parteien, Vereinigungen und Meinungen ist im Schulbereich nicht erlaubt und wird ggf. von der Schulleitung entfernt bzw. eingezogen.
- 15.2 Dienstliche Bekanntmachungen und Informationen der Schulleitung werden auf den dafür bestimmten Anschlagtafeln und zwar für Lehrer im Lehrerzimmer sowie für Schüler auf den Fluren ausgehängt.
- 15.3 Der SMV stehen für ihre Aushänge besondere Anschlagtafeln auf den Fluren zur Verfügung. Die Aushänge sind mit Namen und Klasse des Verantwortlichen zu kennzeichnen.
- 15.4 Aushänge von außenstehenden Personen und Vereinigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

16 Ordnungswidrigkeiten und Erziehungsmaßnahmen

Ordnungswidrig handelt, wer die Verpflichtungen zum Schulbesuch und zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung verletzt.

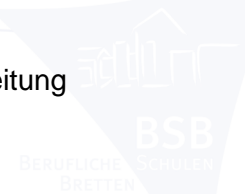
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Über den schriftlichen Verweis sowie die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten und bei Berufsschülern zusätzlich der Ausbildungsbetrieb benachrichtigt.

16.1 Pädagogische Maßnahmen

- | | |
|--|------------------------|
| - z. B. Gespräch mit dem Schüler | Fachlehrer |
| - z. B. mündliche Verwarnung (Tadel) | Fachlehrer |
| - z. B. vorübergehendes Verwahren von Gegenständen | Fachlehrer |
| - z. B. Änderung der Sitzordnung | Fach-/Klassenlehrer |
| - z. B. soziale Dienste zur Wiedergutmachung | Fach-/Klassenlehrer |
| - z. B. Eintrag ins Klassenbuch | Fachlehrer |
| - z. B. Ausschluss aus laufenden Unterrichtsstunden | Fachlehrer/Arizonaraum |
| - z. B. Gespräch mit den Eltern/Verantwortliche für Ausbildung | Fach-/Klassenlehrer |

- z. B. Abmahnung durch Schulleitung
- z. B. Gespräch mit Schulsozialarbeiter oder Beratungslehrern

Schulleitung



16.2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Verwaltungsakt)

- Nachsitzen bis zu 2 Stunden

Fach-/Klassenlehrer
Anhörung des Schülers

- Nachsitzen bis zu 4 Stunden

Schulleitung
Anhörung des Schülers
und der Erziehungs-
berechtigten

- Überweisung in Parallelklasse

Schulleitung
Anhörung des Schülers
und der Erziehungs-
berechtigten

- Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht

Schulleiter
Anhörung des Schülers
und der Erziehungs-
berechtigten

- Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstage
(Teilzeitschüler: 1 Unterrichtstag)

Schulleiter
Anhörung des Schülers
und der Erziehungs-
berechtigten

- Ausschluss bis zu 4 Unterrichtswochen

Schulleiter
nach Anhörung der
Klassenkonferenz, des
Schülers und der
Erziehungsberechtigten

- Androhung des Ausschlusses aus der Schule

Schulleiter
nach Anhörung der
Klassenkonferenz, des
Schülers und der
Erziehungsberechtigten

- Ausschluss aus der Schule

Schulleiter
nach Anhörung der
Klassenkonferenz, des
Schülers und der
Erziehungsberechtigten
Beteiligung der Schul-
konferenz auf Wunsch
des Schülers oder
Erziehungsberechtigten

- Ausschluss für alle Schulen des Schulortes des Landkreises oder des Bezirks (KA)
- Ausschluss für alle Schulen des Landes

Regierungspräsidium
Baden-Württemberg
Kultusministerium

Bemerkung:

Als vorläufige Maßnahme kann der Schulleiter einen Schüler im Hinblick auf einen zu erwartenden Unterrichtsausschluss für bis zu fünf Tagen vom Unterricht ausschließen, im Hinblick auf einen zu erwartenden Schulausschluss für die Dauer von zwei Wochen. Zuvor ist aber in jedem Fall der Klassenlehrer zu hören. Wichtig ist, dass in diesem Fall auch dem Schüler gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich nur um eine vorläufige Maßnahme nach § 90 Abs. 9 SchulG handelt.

Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Recht auf vorherige Anhörung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten zu beachten.

Die Hausordnung basiert auf folgenden Gesetzen und Verordnungen:

Schulgesetz für Baden-Württemberg v. 01.08.1983, zuletzt geändert 29.07.2014

Schulbesuchsverordnung v. 21.03.1982, zuletzt geändert 10.05.2009

Notenbildungsverordnung v. 05.05.1983, zuletzt geändert 11.04.2012

BGVO Verordnung v. 01.08.1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.07.2003

Nichtraucherschutzgesetz v. 25.07.2007